

Stadt Ludwigshafen am Rhein

Flächennutzungsplan 1999

Teiländerung Nr. 11 „Ludwig-Reichling-Straße“



STADT
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN

Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße
Zur Entscheidung
vom 19. Mai 2004
Az.: 43/405-02 LU-D/FNP-AM

Erläuterungsbericht
März 2004

Flächennutzungsplan 1999

Teiländerung Nr. 11 „Ludwig-Reichling-Straße“

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. VERFAHREN

Verfahrensschritte	Datum
Empfehlung des BGA zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 11 „Ludwig-Reichling-Straße“	30.06.2003
Behandlung im Ortsbeirat Mundenheim	26.06.2003
Änderungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) im Stadtrat	14.07.2003
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Verzicht gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB)	14.08. – 14.09.2003
Offenlage	01.12.2003 - 23.01.2004
Empfehlung des BGA zum Feststellungsbeschluss	16.02.2004
Behandlung im Ortsbeirat	17.02.2004
Feststellungsbeschluss im Stadtrat	08.03.2004

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege des Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - **DSchPflG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt am 16.01.1998, BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Art. 167 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 22.12.2003 (GVBl. I S. 396)
- Landespflegegesetz (**LPfIG**) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11, BS 75-50), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16.10.2003 (GVBl. I S. 309)
- Gemeindeordnung (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des fünften Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl. I S. 390)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teiländerung des FNP 1999 ist aus der beigefügten Plandarstellung zu erkennen. Er liegt zwischen Franz – Zang – Straße, Christian – Weiß – Straße, Ludwig – Reichling – Straße und dem Verbindungsweg zwischen Ludwig – Reichling – Straße und Donnersbergweg.

2.3 Änderungsbeschluss

Der Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes wurde vom auf Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom Stadtrat am 14.07.2003 gefasst.

2.4 Erforderlichkeit einer UVP/Vorprüfung

Das Planverfahren ist erforderlich, weil eine Änderung im Bereich der Darstellungen der Bauflächen gewünscht und notwendig ist. Für diese geringfügige Änderung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine ergänzende Erarbeitung des landespflegerischen Planungsbeitrages erforderlich

3. PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE

Für das Plangebiet Franz-Zang-Straße bestanden zwei Bebauungspläne die aufgrund einiger Veränderungen in den Zielsetzungen zu ändern waren. Eine dieser Änderungen betrifft das Gelände für die ehemals vorgesehene zweite Berufsschule, die aufgrund der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes an dieser Stelle nicht mehr erforderlich ist. Der Bedarf wird an anderer Stelle gedeckt. Für dieses Gelände ist künftig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gewerbegebiet festzusetzen. Da im gültigen Flächennutzungsplan '99 an dieser Stelle Fläche für Gemeinbedarf dargestellt ist, muss diese Flächendarstellung geändert werden.

4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN PLANUNG

4.1 Regional- und Landesplanung

Belange der Regional- und Landesplanung sind nicht berührt. Eine entsprechende Stellungnahme des Referates Landesplanung der SGD Süd liegt vor.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANDARSTELLUNGEN

Die vorgesehenen Darstellungen des im Parallelverfahren zu ändernden Bebauungsplanes stimmen mit den bisherigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes 1999 nicht vollständig überein. So soll die Fläche, die für eine weitere Berufsbildende Schule vorgesehen war, künftig als Gewerbegebiet genutzt werden. Im FNP 1999 ist dort Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Deshalb ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren zu ändern. Im betroffenen Bereich wird gewerbliche Baufläche dargestellt.

6. ABWÄGUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGEN

6.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde verzichtet, weil die Änderungen im Baugebiet auch in Öffentlichkeit mehrfach diskutiert wurden. Insbesondere das Thema des möglichen Schulbaues ist auch in anderen Planverfahren vielfach diskutiert worden.

6.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden lediglich Anregungen vorgebracht, die die verbindliche Bauleitplanung betreffen.

6.3 Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

6.4 Abwägung der Belange

Belange, die gegen die Planung sprechen sind nicht bekannt.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Auswirkungen dieser Planänderung sind unwesentlich. Es ist lediglich zu erwarten, dass das Verkehrsaufkommen der künftigen gewerblichen Baufläche geringer sein wird im Vergleich zu der ursprünglich vorgesehenen berufsbildenden Schule. Es ist auch zu erwarten, dass die Schallemissionen etwas geringfügiger ausfallen als bei der ursprünglichen Planung.

Ludwigshafen, den 17.03.2004
Bereich Stadtplanung

i. V. B. H. L. M.
.....

